

2199/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. TRATTNER, Ing. MEISCHBERGER und Kollegen haben am 15 April 1997 unterter der Nr, 2277/J an mich eine schriftliche palamentarische Anfrage betreffbd , Verstoß der Stsdtgemeinde Innsbruck gegen das VolksbegehrenG" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat

" 1 . Ist Ihnen die Situation in der Stadtgemeinde Innsbruck bekannt?

2 Wenn ja, seit wann ?

3. Welche Maßnahmen gedenken Sie als zuständiger Bundesminister gegen die Stsdtgemeinde Innsbsbruck einzuleiten?

4 Durch welche Maßnahmon im Gesetzesvollzug bzw durch welche gesetzliche Änderungen werden Sie in Zukunft sicherstellen, daß eine ausreichende Anzahl an Eintragungslokalen vorhanden ist?

5, Wieviele Eintragungslokale sind in den anderen Lsndeshauptstädten für das Gen-Volksbegehren vorhanden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es trifft nicht zu, daß für das zuletzt zur Eintragung aufgelegte Gentechnik-Volksbegehren sowie für das gleichzeitig durchgeführte Frauen-Volksbegehren in der Stadt Innsbruck nur ein Eintragungslokal eingerichtet war. Vielmehr standen - im Gegensatz zu früheren Volksbegehren - zehn Eintragungslokale zur Verfügung, von denen sich neun im städtischen Einwohneramt (6020 Innsbruck, Innrain 10) befanden. Eine weitere Eintragungsstelle (für Krankenanstalten) gab es in 6020 Innsbruck, Haspingerstraße 5.

Daß für Innsbruck - sieht man von der letztgenannten Eintragungsstelle ab - ein zentraler Eintragungsort festgelegt wurde, war seit Mitte Jänner 1997 bekannt. Ich sah- und sehe - darin jedoch keinen Verstoß gegen Bestimmungen des Volksbegehrensgesetzes 1973, zumal bei der Stadt Innsbruck im Hinblick auf die sehr günstigen Verkehrsverbindungen nicht unbedingt von einer "Streulage" gesprochen werden kann. Bezüglich der Stadt Innsbruck sind mir auch bei früheren Volksbegehren zu keinem Zeitpunkt Probleme bei der Kapazität von Eintragungslokalen bekannt geworden. Hinsichtlich der Vorgangsweise der Stadt Innsbruck bei der Durchführung der beiden zurückliegenden Volksbegehren besteht daher kein wie immer gearteter Handlungsbedarf.

Zu der Frage 4:

In dem den Eintragungsbehörden zur Verfügung gestellten Leitfaden betreffend das Gentechnik-Volksbegehren und das Frauen-Volksbegehren wird unter Punkt 6 besonders darauf hingewiesen, daß Eintragungsorte in einer solchen Anzahl vorzusehen sind, daß auf die Bevölkerungszahl und deren allfällige Streulage in der Gemeinde bedacht genommen wird. Dieser Erlaß ist an alle Gemeinden ergangen. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß es bei der Durchführung der zurückliegenden Volksbegehren irgendwo dahin gehend zu Problemen gekommen wäre, daß Eintragungswillige wegen eines zu großen Antrages bei der Eintragungsbehörde nicht die Möglichkeit gehabt hätten, eines der beiden Volksbegehren zu unterstützen. Dort, wo der Zustrom unterschätzt wurde (z.B. in Wien), haben die Gemeinden noch während des Eintragungszeitraums von sich aus die Zahl der Eintragungslokale durch deren Aufteilung erhöht.

Ivch werde anlässlich von Volksbegehren die Eintragungsbehörden weiterhin im Wege eines Leitfadens besonders auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinweisen. Darüber hinaus beabsichtige ich auch für die Zukunft keine Maßnahmen, die auf eine Vermehrung der Eintragungslokale abzielen, um so mehr, als im Gesetz seit dem Jahr 1982 in allen Gemeinden sehr großzügig bemessene Eintragungszeiten vorgesehen sind.

Zu Frage 5:

In den einzelnen Landeshauptstädten waren zum Unterzeichnen des Gentechnik-Volksbegehren und des Frauen-Volksbegehrens Eintragungslokale wie folgt eingerichtet:

Bregenz	1	Klagenfurt	1
Eisenstadt	1	Linz	13
Graz	18	Salzburg	18
Innsbruck	10	St. Pölten	1